

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dener Bürger aus dem Distrikt Meilen, C. Zürich, über die Lage des Vaterlands, gegen die Vertagung der Räte u. s. w. Sie verlangen auch eine baldige neue Verfassung oder Herstellung der gegenwärtigen in allen ihren Theilen.

Scherer als Ordnungsmotion verlangt, daß die gesetzgebenden Räte durch eine Proklamation dem Volk erklären, daß sie keine Adressen weder für noch gegen den 7. Jenner, weder für noch gegen die Vertagung mehr annehmen wollen — weil dadurch nur Zwietracht unterhalten wird. Wir haben in der That nicht geleistet, was wir versprochen. Wenn Rechnung abgelegt und ein neuer Finanzplan angenommen wäre, so würde er zur constitutionellen Vertagung gestimmt haben; nun aber sollen wir dem Volk durch eine Proklamation sazen, aus welchen Gründen die gesetzgebenden Räte sich weder vertagen noch auflösen können. — Wenn die neue Constitution nicht bald zu Stande kommt, so möchte er wenigstens den 1ten Titel der gegenwärtigen abändern, und die Zahl der Räte vermindern, diese vom Volke neu und durch sie eine neue Volkziehung von 5 Gliedern wählen lassen; auch möchte er noch verschiedene andere Veränderungen in der gegenwärtigen Constitution machen lassen.

Berthollet verlangt Uebersetzung und Vertagung dieses Antrags.

Lafschere glaubt diese Anträge müßten dem grossen Rathe gemacht werden — Er verlangt darüber Tagesordnung und hingegen Uebersetzung der vortreflichen Zuschrift von Meilen.

Pettola; glaubt, der Republikaner werde diese Zuschrift zu liefern und der Nouvelliste Vaudois sie zu übersetzen, nicht säumen.

Stapfer. Ungeacht einiges Gutes in Scherers Antrag ist, so verlangt er Tagesordnung darüber, weil derselbe dem Volk das geheiligte Recht der Petitionen nehmen will. — Die Niederlegung auf den Cantonsrath wird beschlossen.

Kleine Schriften.

Gedanken eines helvetischen Bürgers, veranlaßt durch die Wiederbearbeitung einer neuen Staatsverfassung. 8. Zürich bey J. Heinr. Waser. 8. S. 16.

Der Vf. glaubt die Hauptmomente einer republikanischen Verfassung seyen 1) die Bekanntmachung der

Pflicht des sämmtlichen Volks gegen Gott, gegen das Vaterland, gegen die Obrigkeit, gegen einzelne Gemeinden und gegen jeden Bürger; 2) dann erkläre man dem Volk: wie es fürhin regiert werden soll; überzeuge es von der Nothwendigkeit dem Staate in seinem Bedürfnisse durch eine leidliche Vermögensbesteuerung zu Hülfe zu kommen; 3) endlich zeige man dem Bürger seine Rechte, Sicherstellung seiner Person, seiner Ehre und seines Eigenthums; man öffne ihm einen constitutionellen Weg (ohne in Prozesse einzutreten zu müssen, ohne öffentlichen Kläger zu machen) sich oder andern Hülfe zu verschaffen, wenn gegen die gesetzliche Ordnung, der Einfluß eines oder mehrerer angesehenen Bürger oder Gewalthaber, denselben an seinen Rechten kränken sollten, oder etwas dem Staat Schädliches unternähmen. — Der Vf. meint, man sollte die schon bestehende Constitution beybehalten und nur ihre Mängel verbessern; der Krieg und nicht die Verfassung sind Schuld an unsrer dermaligen unglücklichen Lage. . . Der verderblichste Artikel in der Verfassung war der, welcher Zehnden und Bodenzins aufheben ließ (das hat kein Constitutionsartikel, sondern der Ehrgeiz einiger Demagogen und der Eigennuz reicher Gutsbesitzer, die über die Sache zu sprechen hatten, haben dieß gethan): „Die Aufhebung der Zehnden und Bodenzins, da liegt die Krankheit, an welcher Helvetien zu Grunde gehen wird: wenn nicht mit dem Jahr 1800 diese Schuldtitel für den Staat, die Kirchen, die Armeninstitute und den reichen und armen Bürger wieder in den alten Stand (mit Loskäuflichkeit jedoch!) hergestellt werden.“ — Der Vf. wünscht für Ungaben aller Art, die die Bürger machen wollen, einen beeidigten Heimplischer in jedem Canton und einen Einlegkasten in jedem Distrikt; er dringt endlich auf Regulierung des Postwesens und Gleichmachung der Taxen.

Grosser Rath, 13. Juni. Nichts von Bedeutung.

Senat, 13. Juni. Annahme des Beschlusses über die Organisation der Friedensrichter. — Annahme des 1ten Titels der neuen Verfassungsakte, der von der Centralverwaltung handelt. — Annahme des Beschlusses, der den Suppleanten des O. Gerichtshofs Advocatur zu treiben erlaubt. — Annahme der Einladung an die Volkziehung, einen Bericht über die Wirkung des Amnistiegesetzes und den dermaligen Zustand der Ausgewanderten zu geben.